

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.03.2012.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 02.03.2012 im amtlichen Bekanntmachungsblatt.

Die Gemeindevertretung hat am 05.03.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 12.03.2012 durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 19.03.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.03.2012 bis zum 30.04.2012 während folgender Zeiten: Mo, Mi, Do und Fr 8.00 - 12.00 Uhr, und Do 15.00 - 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 16.03.2012 im amtlichen Bekanntmachungsblatt bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 14.05.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 14.05.2012 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Janneby, den 15.05.2012



Der katastermäßige Bestand am 30.04.12 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Tarp, 2.06.2012



Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg hat mit Bescheid vom 15.01.2012 Az: 3-00-0/104 B L die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.

Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch satzungsändernden Beschluss vom 14.05.2012 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 14.05.2012 bestätigt.

Janneby, den 06.08.2012



Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Janneby, den 06.08.2012



Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 10.08.2012 im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebender Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 11.08.2012 in Kraft getreten.

Janneby, den 13.08.2012



Satzung der Gemeinde

JANNEBY

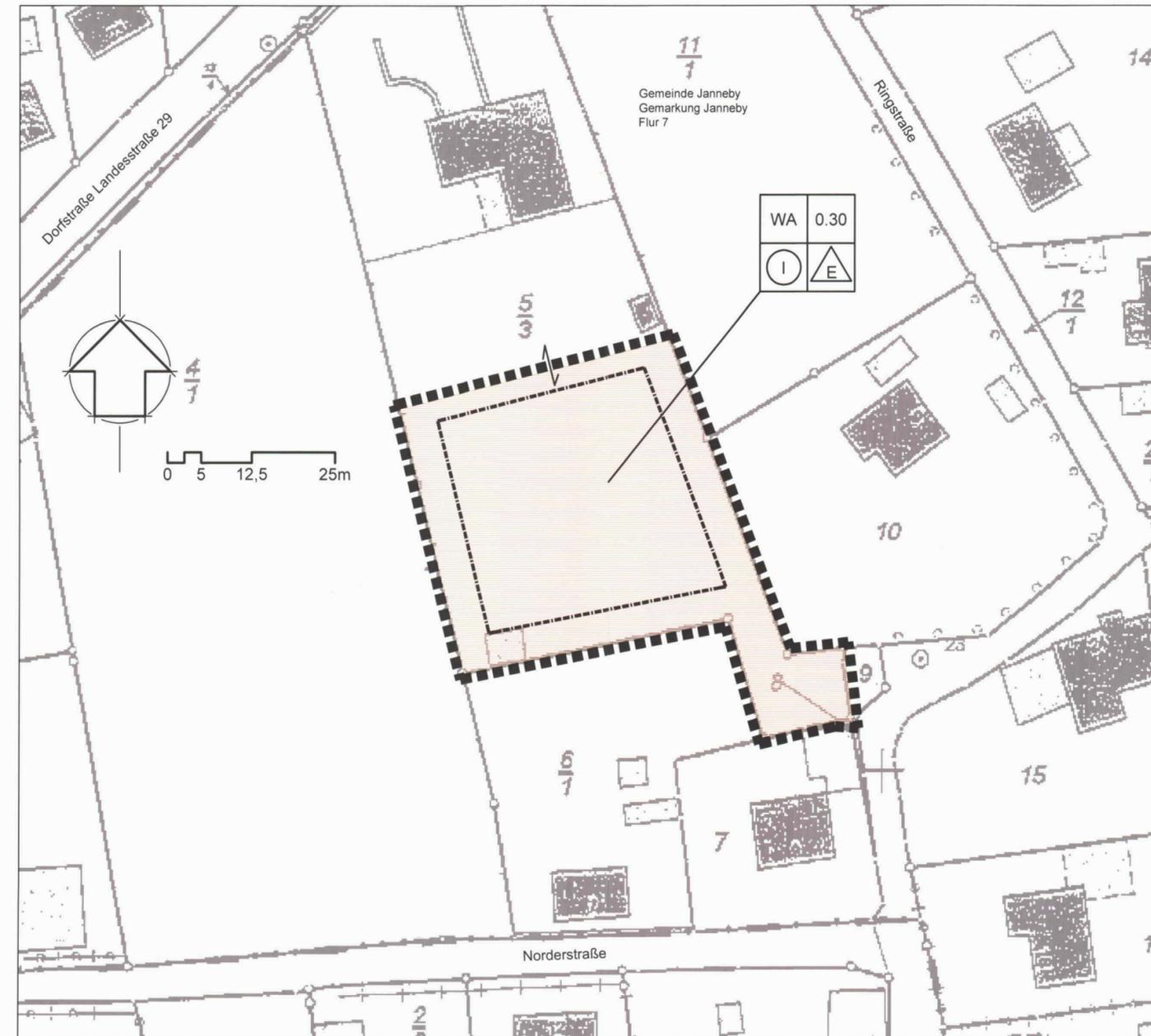
über den Bebauungsplan Nr. 2 "Ringstraße"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 14.05.2012 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 "Ringstraße" für das Gebiet südlich der "Dorfstraße", der Landesstraße 29, westlich der "Ringstraße" und nördlich der "Norderstraße" in der Ortslage Janneby der Gemeinde Janneby, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990 / 1993.

Planzeichnung (Teil A)

M. 1 : 500



Zeichenerklärung

Planzeichen

Festsetzungen

Planzeichen	Rechtsgrundlage
WA	Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
0.30	Grundflächenzahl § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
I	Zahl der Vollgeschosse, zwingend § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
E	Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
---	Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
█	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB

Darstellung ohne Normcharakter

—○—	bestehende Flurstücksgrenze
5/3	Flurstücksbezeichnung

Text (Teil B)

- Nutzung der allgemeinen Wohngebiete, § 4 BauNVO
 - Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO) nicht zulässig.
 - Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO), Gartenbau- und Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO) und Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO) nicht zulässig.

Örtliche Bauvorschriften nach § 84 LBO, § 9 Abs. 4 BauGB

- Dächer
 - Die Hauptdächer sind nur als Sattel-, Walmdach- und Pultdächer mit einer Dachneigung von 23° bis 45° (Krüppelwalmdächer bis 60°) zulässig.
 - Nebendächer sind nur bis zu 30% der Grundfläche des Gebäudes auch mit anderen Dachformen und -neigungen zulässig.
 - Die Ziffern 1.1 und 1.2 gelten nicht für überdachte Stellplätze und Garagen im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO.
- Höhe baulicher Anlagen

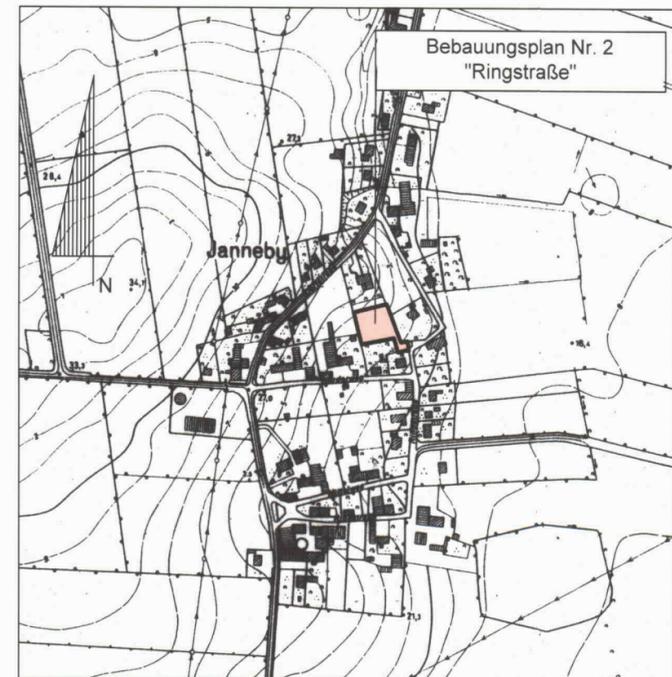
Die zulässige Höhe baulicher Anlagen beträgt maximal 9,50 m, gemessen über der tatsächlichen Erdgeschossfußbodenhöhe des jeweiligen Gebäudes.
- Sichtflächen der Außenwände

Es ist nur Sichtmauerwerk (Mauerziegel und Mauersteine), Putz, Holz, Schiefer und Glas zulässig.
- Dacheindeckungen
 - Für Dacheindeckungen sind nur Betondachsteine, Dachziegel, Schiefer und Glas zulässig.
 - Die Ziffer 4.1 gilt nicht für Dachflächen von 0° bis 15°.
- Solare Strahlungsenergie

Abweichend von Ziffer 3. (Sichtflächen der Außenwände) sowie Ziffer 4. (Dacheindeckung) sind Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie in Verbindung mit den Sichtflächen der Außenwände und den Dachflächen / Dacheindeckungen zulässig, sofern sie in die Sichtflächen der Außenwände bzw. die Dacheindeckungen integriert und auf die Sichtflächen der Außenwände oder die Dacheindeckung aufgesetzt sind. Die Oberfläche der Anlagen zur Gewinnung solarer Energien muss parallel zur Dachfläche / Dacheindeckung bzw. zur Sichtfläche der Außenwände liegen.

Übersichtsplan

M. 1 : 5000



Bearbeitet:

ingenieurgesellschaft nord ign
waldemarsweg 1 • 24857 schleswig • 04621 / 3017-0

Schleswig, den 14.05.2012

Proj.-Nr. 5-147-11

Satzung der Gemeinde

JANNEBY

Bebauungsplan Nr. 2

"Ringstraße"